



**An das  
Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend**

**P E R M A I L**

**Stellungnahme von SOS-Kinderdorf  
zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert  
wird.**

GZ: BMGFJ-524600/0001-II/3/2007

---

Kinder und Jugendliche, die im SOS-Kinderdorf aufwachsen, kurz oder mittelfristig in SOS-Kinderdorf – Einrichtungen leben oder deren Familien von SOS-Kinderdorfberatungsstellen unterstützt werden, kommen durchwegs aus armen bzw armutsgefährdeten Familien. Öffentliche Geld- und Betreuungshilfen können einer Trennung der Kinder von ihren Familien vorbeugen. SOS-Kinderdorf International, deren Mitgliedsverein SOS-Kinderdorf (Österreich) ist, hat daher einen seiner Schwerpunkte seit einigen Jahren auf Familienstärkungsprogramme gelegt. Aufgrund der Erfahrungen aus dieser Tätigkeit und dem internationalen Hintergrund ist es SOS-Kinderdorf naturgemäß nun ein Anliegen auch für in Österreich lebende Familien – vor allem mit einer Migrations- oder Flüchtlingsbiografie – und deren Kinder die Stimme zu erheben und zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert wird, seine Expertise bzw Meinung abzugeben.

**Ad § 2 Abs 1 Z 3 Zuverdienstgrenze:**

SOS-Kinderdorf spricht sich für den Wegfall der Zuverdienstgrenze aus. Gerade junge Familien haben einen erhöhten Finanzbedarf und laufen Gefahr sich unverhältnismäßig zu verschulden. An anderen europäischen oder internationalen Beispielen (Frankreich, USA ua) kann beobachtet werden, dass Kinder, deren Eltern nach ihrer Geburt wieder ihrer Erwerbsarbeit nachgehen, grundsätzlich keinen Schaden ziehen. Ausschlaggebend für das Kind ist eine liebevolle und verlässliche Betreuung, während beide Elternteile ihren beruflichen Verpflichtungen nachgehen.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass Elternteile (idR Frauen) in mittleren Führungsfunktionen auch mit der erhöhten Zuverdienstgrenze kein wesentliches Zeitpotential gewinnen und durch die Grenze ein Druck entsteht, freiwillig unbezahlte Erwerbsarbeiten zu leisten, einerseits um der Führungsfunktion weiterhin zu entsprechen, andererseits um das Kinderbetreuungsgeld nicht zu Unrecht zu beziehen. Gleichzeitig wird die Mehrfachbelastung der Frauen dadurch nicht geringer und die Zeit, die sie mit ihren Kindern verbringen, qualitativ nicht besser. Da SOS-Kinderdorf in den letzten Jahren mit großer Zufriedenheit besonders Frauen Führungsfunktionen übertrug, spricht es sich auch aus diesem Grund für den Wegfall der Zuverdienstgrenze aus.

**Ad § 2 Abs 1 Z 5 lit c) Bezugsberechtigte:**

Mit Freude hat unsere Organisation daher die in der jüngsten Novelle des KBGG neu aufgenommene Gruppe an subsidiär Schutzberechtigten, die erwerbstätig sind, zur Kenntnis genommen.

Subsidiär Schutzberechtigte sind Personen, die ohne eine individuelle Verfolgung aus politischen, ethnischen oder religiösen Gründen erlitten zu haben, in ihrer Heimat nicht mehr leben können. Häufig kommen diese Menschen aus Kriegsgebieten wie Tschetschenien, Afghanistan oder Sudan (Darfur) wo ein menschenwürdiges Leben auf absehbare Zeit nicht mehr möglich ist. Ihr Aufenthalt in Österreich ist daher regelmäßig ein dauerhafter. Der österreichische Gesetzgeber hat dieser Tatsache sinnvoller Weise mit dem Zugang zum



unselbständigen Arbeitsmarkt ein Jahr nach Zuerkennung des subsidiären Schutzes Rechnung getragen. Viele der subsidiär Schutzberechtigten machen von diesem Arbeitsrecht - mit großer Begeisterung endlich für ihren eigenen Lebensunterhalt aufkommen zu dürfen - Gebrauch.

Die Erfahrungen aus der Praxis – SOS-Kinderdorf beherbergt und betreut neben jährlich rund 50 Unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlingen im Rahmen seines Gastfamilien-Programmes auch mehrere Flüchtlingsfamilien in Österreich – haben jedoch gezeigt, dass eine ununterbrochene Erwerbstätigkeit dieses Personenkreises nicht in allen Fällen realistisch ist. So müssen diese Personen regelmäßig sprachliche, kulturelle und auch fachliche Barrieren auf ihrem Weg in die Arbeitswelt überwinden. Auch ist es nach wie vor traurige Tatsache, dass gerade subsidiär Schutzberechtigte aus Afrika am Arbeitsmarkt vielfältigen Vorurteilen ausgesetzt sind, die es ohne Unterstützungen durch Organisationen sehr schwer machen einen Arbeitsplatz zu finden.

Erschwerend kommen die psychischen und physischen Nachwirkungen der Flucht zum Tragen. Insbesondere alleinerziehende Mütter, die häufig am meisten unter den Kriegswirren zu leiden hatten, werden immer wieder Opfer ihrer traumatischen Erlebnisse. Nicht allen gelingt es unter diesen Umständen Arbeit zu finden bzw. den Arbeitsplatz dauerhaft zu halten. Geht mit dieser persönlichen Krisensituation einer Frau – oder auch eines Mannes - zusätzlich noch eine finanzielle Benachteiligung einher, so ist der Zerfall der Familie und die Notwendigkeit der Fremdunterbringung der Kinder häufig die traurige Folge. Das menschliche Leid für Kind und Mutter liegt auf der Hand. Die ungleich höhere finanzielle Belastung der öffentlichen Hand ebenso.

Die Schlechterstellung dieser Familien gegenüber Flüchtlingsfamilien im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention erscheint insgesamt wenig nachvollziehbar. Beide Gruppen wurden unfreiwillig aus ihrer Heimat vertrieben, beide Gruppen haben objektiv und subjektiv großes Leid erfahren und für beide Gruppen gibt es einen Rechtsanspruch auf internationalen Schutz. Wir glauben nicht, dass die im Verfassungsrang stehende Bestimmung des Art. 3 Europäische Menschenrechtskonvention für einen Schutzbedürftigen weniger „wert“ sein sollte als das Asylrecht nach Genfer Flüchtlingskonvention. Eine Gleichstellung dieser Flüchtlinge erscheint daher rechtlich wie menschlich sinnvoll.

Im Sinne einer nachhaltigen Integration dieser regelmäßig auf Dauer in Österreich lebenden Menschen sollte daher die familienpolitisch so bedeutende Unterstützung des Kinderbetreuungsgeldes generell auch subsidiär Schutzberechtigten zukommen.

**Ad § 7 Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen:** Nach Art 24 der UN-Kinderrechtskonvention über die Rechte des Kindes haben Kinder das Recht auf Gesundheit. Im Rahmen der Obsorge sind Eltern nach bestem Wissen und Gewissen verpflichtet Sorge zu tragen, dass ihre Kinder gesund sind bzw bleiben. Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen gehören in Österreich zum Mindeststandard einer medizinischen Betreuung in den ersten Lebensmonaten und -jahren und sind europaweit beispielgebend.

Der Entwurf bzw das geltende Kinderbetreuungsgeldgesetz sieht dabei vor, dass, wenn die medizinische Kontrolle des Kindes grundlos nicht vorgenommen oder der Nachweis nicht erbracht bzw nach Vollendung des 3. Lebensjahres nicht nachgebracht wird, Kinderbetreuungsgeldbezieherinnen (idR Frauen) der Anspruch nach dem 25.Lebensmonat bzw bei Kurzleistung nach dem 13.Lebensmonat strafhalber oder aus gesetzgeberischen Motivationsgründen, die Untersuchungen doch noch vorzunehmen, um die Hälfte gekürzt wird.

SOS-Kinderdorf meint dazu, dass es, auch wenn diese Kürzungsregelung bloß wenige Ausnahmefälle, wie es von ministerieller Seite erwähnt wurde, betreffe, nicht zu Kürzungen kommen soll. Gerade die „wenigen“ Kinder, deren Eltern entweder die Untersuchungen nicht vornehmen lassen oder den diesbezüglichen bürokratischen Aufwand nicht bewältigen,



leben im Bereich der Armutgefährdung. Möglicherweise ist es - auch verwaltungstechnisch - sinnvoller, den für die Kindergeld beziehende Person bereits tätig gewordenen jeweiligen Krankenversicherungsträger gesetzlich zu verpflichten, dass er die Eltern zur Vornahme oder zum Nachweis mit dem Hinweis auffordert, dass bei Unterlassen der Untersuchungen oder nicht erbrachtem Nachweis die zuständige staatlichen Stelle (Jugendamt) informiert werde und dies als letzte und einzige Konsequenz letztendlich erfolgt. Vernachlässigungen könnten dabei seitens der Jugendwohlfahrt rascher erkannt werden und kann somit dem Recht des Kindes auch im Einzelfall entsprochen werden.

Weiters sollten die Fristen für die Nachweiserbringung oder Vornahme der Untersuchungen bei beiden Leistungsarten gleich lang sein. Eine zeitliche Differenzierung aufgrund der Leistungsart (je nach dem, ob der Kindergeld beziehende Elternteil früher oder später in das Erwerbsleben einsteigt) ist aus der Sicht des Kindes, das die entsprechenden Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen braucht, nicht nachvollziehbar.

**Ad § 26a Wahl der Leistungsart:** Der Lebensrealität von Kindern, besonders kleiner Kinder bzw Säuglingen und der mit ihnen lebenden Elternteile entspricht ein enorm hoher Flexibilitätsgrad aller Beteiligten. Säuglinge entwickeln sich nicht berechen- oder kalkulierbar, sie können ihre Bedürfnisse nicht aufschieben. Jede Verweigerung kann aus der Sicht des Kindes existentiell bedrohlich sein. Auch die Gesundheitsverfassung oder die Arbeitsplatzsituation eines Elternteiles kann sich rasch ändern. Dem Wohl des Kindes und seinen Bedürfnissen entspricht daher eine individuelle Anpassung inklusive Revidierungsmöglichkeiten von Entscheidungen. Gegenteiliges kann dem in den ersten Lebensjahren für die Zukunft äußerst wichtigen Wohlergehen des Kindes schaden.

Aus der pädagogisch-psychologischen Erkenntnis (Bindungstheorien), dass Kinder zumindest eine kontinuierliche, konstante und entwicklungsförderliche Bezugsperson unabhängig vom Geschlecht brauchen („auch Männer können gute Mütter sein“), vertritt SOS-Kinderdorf im Interesse von Vätern die Meinung, dass die neue Regelung es Männern neben Rollengliches und dem noch immer unterschiedlichen Gehaltniveau der Geschlechter zusätzlich erschwert, im Rahmen einer Elternkarenz beim Kind zu Hause zu bleiben. Frauen haben bereits während der Schwangerschaft eine Beziehung zu dem neuen Lebewesen aufbauen können. Männer bekommen naturgemäß erst nach der Geburt einen unmittelbaren Kontakt zum Kind. Erfahrungen rund um die Sicherheit des Vaters im Umgang und in der Betreuung von dem Kleinkind sowie Vertrauen in seine diesbezüglichen Fähigkeiten (Wickeln, Füttern, Trösten etc) entstehen zumeist erst mit der wachsenden Beziehung. IdR passiert die Antragstellung und damit die Festlegung, wer das Kind hauptsächlich betreut, aber kurze Zeit nach der Geburt. Daher sind überwiegend Frauen für die gesamte Bezugsdauer Kinderbetreuungsgeldbezieherinnen. Männer könnten, selbst wenn sie wollten, aufgrund der vorgesehen gesetzlichen Bindung, nicht mehr ihre anfänglich getroffene Entscheidung revidieren.

SOS-Kinderdorf schlägt daher vor, dass Änderungen der Entscheidung zB vierteljährlich oder bei Vorliegen eines bestimmten Grundes (Arbeitsverlust des nicht betreuenden Elternteiles, längere Gesundheitsbeeinträchtigung des betreuenden Elternteils, Straffälligkeit, Bedürfnis des Kindes erfordert Änderung uä) mit sofortiger Wirkung möglich sind.

Wir hoffen mit dem Vorgebrachten einen Beitrag zum Wohle der betroffenen Familien und Kinder geleistet zu haben. Gerne bringt SOS-Kinderdorf, wenn es dazu eingeladen wird, zu Themen, die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene und deren Familien betreffen, seine diesbezüglichen Erfahrungen und Überlegungen ein.

Mit freundlichen Grüßen und vorzüglicher Hochachtung

Mag<sup>a</sup> Alexandra Murg-Klenner und Dr. Clemens Klingan

SOS-KINDERDORF